



Brüssel, den 6. November 2020  
(OR. en)

12688/20

AGRILEG 142  
PESTICIDE 36

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12233/20 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der die Liste der Beistoffe enthält, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 14. Oktober 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 12233/20 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11

<sup>3</sup> Dok. WK 11603/2020 und WK 12380/2020

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-